



Geheimhaltungserklärung (Form 2688bis) Zusätzlich zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der „Auftragnehmer“, (kurz: AN) bezeichnet;

verpflichtet sich hiermit gegenüber

AUDI BRUSSELS S.A./N.V., mit Sitz in Britse Tweede Legerlaan 201, 1190 Brüssel, Belgien;

nachfolgend als „Auftraggeber“, (kurz: AG) bezeichnet,

den nachfolgenden Bedingungen Folge zu leisten.

I. Definitionen

- 1.1. **„Geheimhaltungserklärung“** :
bedeutet die vorliegende Vereinbarung samt Anlagen und Änderungen welche nachfolgend nur noch als Erklärung oder Vereinbarung betitelt wird;
- 1.2. **„Zweck“**:
das Abschließen und Ausführen von einer Vereinbarung, sowie die Verhandlung und Ausführung der Ausschreibung;
- 1.3. **„Dritte“**:
bedeutet alle (juristischen) Personen, die keine Partei dieser Vereinbarung sind, davon ausgenommen jedoch Gesellschaften, die zur VW-Gruppe gehören;
- 1.4. **„Geheimhaltungsbedürftige Informationen“**:
Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind vollumfänglich alle verkörperten, elektronischen, mündlichen oder in sonstiger Weise erlangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse und Daten sowie sämtliche Kopien und Zusammenfassungen hiervon, sowie alle unter Rückgriff auf das vorstehend Genannte hergestellten Dokumente und Materialien, die AUDI BRUSSELS bei Gelegenheit oder Gesprächen über die Zusammenarbeit an den AN weitergibt oder der AN bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gelangen und zwar unabhängig davon, wie die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per verschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig (z.B. „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind.

Dazu gehören alle technischen oder geschäftlichen Daten (z.B. personenbezogene Daten, Projekt-, Entwicklungs-, Forschungs-, Planungsdaten, Angebote und Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen und alle sonstigen Informationen, kommerzielle oder marktbezogene Daten, Informationen aus dem Liefernetzwerk der Vertragsparteien), nicht

serienstandmäßige Fahrzeuge oder Fahrzeugkomponenten, Geräte, Materialien, technische Prozesse, Softwareprogramme, Softwarecodes, Algorithmen, Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Bildaufzeichnungen, Berechnungen), Erfahrungen, Kenntnisse, betriebswirtschaftliches oder anderes technisches Wissen, Verfahren, Proben, Muster, Vorgänge, Vorführungen und Versuche einschließlich Know-How, sowie noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte, die der AN von dem AG erlangen wird.

II. Geheimhaltungsverpflichtung

- 2.1. Der AN wird während der Dauer dieser Vereinbarung sowie für weitere drei (3) Jahre nach Beendigung der Vereinbarung alle vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und dafür Sorge tragen, dass:
- die vertraulichen Informationen gegenüber keinem Dritten preisgegeben werden und alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung dessen, dass Dritte Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, getroffen werden;
 - die vertraulichen Informationen zu keinem anderen als dem oben beschriebenen Zweck verwendet werden;
 - die vertraulichen Informationen nicht auf eine für den AG schädliche Weise oder zur Verschaffung eines Wettbewerbsvorteils verwendet werden;
 - die vertraulichen Informationen ausschließlich nach dem Sparsamkeitsprinzip preisgegeben werden, d.h. nur unter der Bedingung, dass die Kenntnis von diesen unbedingt notwendig ist;
 - vertrauliche Fahrzeugmodelle oder -komponenten jederzeit verdeckt sind und in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum verwahrt werden, zu dem der Zugang beschränkt ist und kontrolliert wird;
 - alle Vorfälle, die einen Einfluss auf die Geheimhaltungsverpflichtung haben können, insbesondere Kontakte mit Journalisten, Fotografen oder anderen Personen, dem AG unverzüglich gemeldet werden (für die DPO: dataprotection.audibx@audi.de);
 - beim Umgang des IT-Netzwerks, mit Computern und anderer Hard- oder Software die Nutzungsrichtlinien (IT-Sicherheitshandlungsleitlinien für Partnerfirmen, abrufbar unter „VW Group Supply“, beachtet werden;
 - bei der Verarbeitung und Speicherung von Daten in EDV-Systemen (z. B. PCs, Laptops) und deren Übertragung angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, so dass Dritte zu keiner Zeit Zugang zu diesen Daten erhalten;
 - dass in allen Geschäftsbereichen vom AG weder Audio- und Videoaufnahmen (Fotos, Filme, Videos, magnetische Bildaufnahmen oder andere) angefertigt werden noch Kameras und Geräte hineingebracht werden;
Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom AG's Security Officer.
- 2.2. Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung vom AG nicht kopiert oder reproduziert werden, es sei denn solche Kopien sind unbedingt notwendig, und stehen im Einklang mit dieser Erklärung.
- 2.3. Reproduktionen müssen dieselben eigentumsrechtlichen und vertraulichen Hinweise enthalten wie das Original. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des AG.

- 2.4. Wenn der AG ein Muster aushändigt, wird der AN dieses Muster weder analysieren noch irgendeinem Dritten übergeben, um die Formeln, verwendeten Produkte oder Prozesse zu bestimmen.
- 2.5. Die vertraulichen Informationen, die gegenüber dem AN preisgegeben wurden oder werden, verbleiben jederzeit exklusives Eigentum von dem AG.
- 2.6. Nach Abschluss der Zusammenarbeit und/oder Beendigung dieses Vertrages sind geheimhaltungsbedürftige Informationen- insbesondere ausgehändigte oder unter Rückgriff auf geheimhaltungsbedürftige Informationen erarbeitete Dokumente oder Materialien- vollständig dem AG zurückzugeben bzw. zu übergeben oder zu löschen bzw. zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs, die nicht gelöscht werden können, und geheimhaltungsbedürftige Informationen, die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften von dem AN aufbewahrt werden müssen. Für derartige geheimhaltungsbedürftige Informationen gilt die vertragsgegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung unbefristet und eine weitere Nutzung ist nicht gestattet.

Alle mündlich und schriftlich mitgeteilten, oder sonst wie erhaltenen vertraulichen Informationen sind den Bestimmungen dieser Erklärung unterworfen.

Auf Anfrage des AG werden die vertraulichen Informationen, bestehend aus durch den AN vorbereiteten Analysen, Zusammenstellungen, Fragmenten, Prognosen, Zusammenfassungen, Studien oder anderen Dokumenten und Schriftstücken, unverzüglich durch den AN vernichtet.

Auf Anfrage des AG ist jede Vernichtung schriftlich durch einen befugten Vertreter des AN zu bestätigen.

Die Rückgabe und/oder Vernichtung solcher vertraulichen Informationen entbindet den AN nicht von anderen in dieser Erklärung beschriebenen Verpflichtungen.

- 2.7. Der AG hat jederzeit das Recht, den Umfang und die Umsetzung der durch den AN getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren und einzusehen. Der AN verpflichtet sich unverzüglich alle durch den AG aufgetragenen weiteren Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

III. Allgemeine Kenntnisse

Der AN haftet in keinem der folgenden Fälle für die Preisgabe der vertraulichen Informationen:

Wenn

1. sie zum Zeitpunkt der Preisgabe öffentlich und für jeden Dritten frei zugänglich sind;
2. sie sich zum Zeitpunkt der Verarbeitung im rechtmäßigen Besitz des AN befinden und diese bereits vor Empfang der vertraulichen Informationen bekannt waren;
3. sie durch einen Dritten rechtmäßig an den AN übertragen wurden, wobei der Dritte diese

selbst vom AG erhielt mit der Erlaubnis die vertraulichen Informationen preiszugeben. Diese Erlaubnis und die Übermittlung der Informationen durch den AG an den Dritten sind durch beweiskräftige Unterlagen zu hinterlegen.

4. Der AG der Preisgabe der vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei im Voraus schriftlich zugestimmt hat.
5. Der AN zur Preisgabe gesetzlich oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung verpflichtet ist. In diesem Fall wird der AN den AG unverzüglich informieren und die vertraulichen Informationen in Zusammenarbeit mit dem AG mitteilen.

IV. Arbeitnehmer und Berater

- 4.1 Ohne die Haftung ihrer Arbeitnehmer, ihrer Geschäftsführer und der Mitglieder ihres Leitungsstabs zu beschränken, haftet der AN für jegliche Verletzung der in dieser Erklärung beschriebenen Geheimhaltungspflichten durch ihre Arbeitnehmer, ihre Geschäftsführer, ihre Berater oder Mitglieder ihres Leitungsstabs und hält der AN den AG für alle Folgen einer solchen Verletzung schadlos.
- 4.2 Auf Anfrage teilt der AN dem verantwortlichen Manager des AG die Namen der Arbeitnehmer, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, mit.

V. Subunternehmer

- 5.1 Ohne das ausdrückliche vorherige Einverständnis des AG darf der AN Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit nicht auf Subunternehmer übertragen. Im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung des AG für eine solche Übertragung, muss der AN dafür sorgen, dass ihre Subunternehmer den Verpflichtungen aus dieser Erklärung ebenfalls unterworfen werden und diese strikt befolgen.

VI. Haftung

- 6.1 Dem AN werden keine Lizenz- oder andere Rechte an den vertraulichen Informationen gewährt, mit Ausnahme der in der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich genannten Rechte.
- 6.2 Durch den AG werden keine Garantien, Gewährleistungen oder Erklärungen in Bezug auf die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Zulänglichkeit irgendwelcher Informationen oder Empfehlungen oder in Bezug auf die Marktgängigkeit, den Zustand oder die Eignung von Produkten für irgendeine spezifische Verwendung oder irgendeinen spezifischen Zweck abgegeben. In allen Fällen ist die empfangende Partei dafür verantwortlich, die Tauglichkeit solcher Informationen und Empfehlungen sowie die Eignung jedes Produkts für seinen eigenen spezifischen Zweck zu bestimmen. In keinem Fall haftet der AG für unmittelbare, beiläufig entstandene oder besondere Schäden oder ist zu einem ausgleichenden Schadenersatz verpflichtet, unter anderem Schäden aus entgangenem Gewinn, geschäftlichen oder anderen Verlusten, die unmittelbar oder mittelbar durch Nachlässigkeit, Mangel oder Unzulänglichkeit der Informationen, Daten oder Muster, die als vertrauliche Informationen preisgegeben wurden, entstehen.

- 6.3 An den überlassenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen behält sich der AG sämtliche Rechte vor. Insbesondere bleiben geheimhaltungsbedürftige Informationen im Eigentum bzw. in der Inhaberschaft des AG. Lizenzen, sonstige Rechte oder Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Nutzungsrechte und/oder Marken, sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diesen Vertrag weder eingeräumt noch ergibt sich aus ihm eine Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

VII. Passwörter, Schlüssel und elektronische Passwörter

- 7.1 Schlüssel oder elektronische Passwörter sind unverzüglich bei Beendigung der Zusammenarbeit oder wenn das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers bei dem AN endet, an den AG zurückzugeben. Darüber hinaus ist die Abteilung des AG (B/FP), die den Auftrag erteilt hat, zu informieren, damit etwaige Zugangsrechte für die Datenverarbeitungssysteme gelöscht werden können.
- 7.2 Der Verlust eines Schlüssels oder eines elektronischen Passwortes muss dem AG IT Security Officer (B/FP) unverzüglich gemeldet werden.

VIII. Inkrafttreten, Dauer

- 8.1 Diese Geheimhaltungserklärung tritt bei der Versand dieser Erklärung zusammen mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen in Kraft und läuft automatisch nach fünf (5) Jahren ab („Dauer“). Die Geheimhaltungspflichten bleiben bis zum Ablauf dieser Erklärung und weitere drei (3) Jahre in Kraft.

IX. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungserklärung müssen schriftlich vereinbart werden. Mündliche Absprachen sind nichtig.
- 9.2 Wenn eine der Geheimhaltungsbestimmungen unwirksam sein oder werden sollte, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Gegebenenfalls wird der AG die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Ersetzen, die den wirtschaftlichen Auswirkungen der ursprünglichen Bestimmungen möglichst entsprechen.
- 9.3 Es ist dem AN strikt verboten, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen oder sich dieser auf andere Weise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG zu entledigen.

X. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Die vorliegende Erklärung unterliegt dem belgischen Recht.

Für alle Konflikte in Bezug auf diese Erklärung oder die sich aus dieser Erklärung ergeben, gilt der Gerichtsstand Brüssel.